

Der Vorsitzende

Gulbener Straße 24 03046 Cottbus

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
PF 10 07 44 03007 Cottbus

Internet: www.region-lausitz-spreewald.de
e-mail: poststelle@rpgls.brandenburg.de

An alle Träger öffentlicher Belange (TöB)
(mit Sammelanschrift)

Bearbeiter: Herr Maluszczyk

Hausanschluss: - 11

Unser Zeichen: 4 / fq

Cottbus, 20. 8. 2012

Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum Entwurf im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald hat in ihrer 41. Sitzung am 19. Juni 2012 den Entwurf zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ einschließlich des Umweltberichtes gebilligt. Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ umfasst die gesamte Region Lausitz-Spreewald.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13) wird das förmliche Beteiligungsverfahren zum gebilligten Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

vom 03. September 2012 bis 05. November 2012

durchgeführt.

Sie sind als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen. Wir übergeben Ihnen hiermit den Planentwurf einschließlich des Umweltberichtes mit der Bitte um fristgemäße Stellungnahme. Diese ist bis zum Verfahrensende (Eingang des Poststempels) an die folgende Adresse zu richten:

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
Regionale Planungsstelle
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus.

Vorsitzender: Oberbürgermeister Frank Szymanski, Stadt Cottbus
Stellvertreter: Landrat Stephan Loge, Landkreis Dahme-Spreewald
Bürgermeister Dr. Klaus-Peter Schulze, Stadt Spremberg

Leiter RPS: Carsten Maluszczyk

Tel.: (03 55) 49 49 24 - 10
Fax: (03 55) 49 49 24 - 18
Bankverbindung: Sparkasse Spree-Neiße
BLZ: 180 500 00
Konto: 3205 100 165

Da die Anzahl der Anregungen und Hinweise erheblich sein wird, bitten wir zur Erleichterung der Auswertung Ihre Stellungnahme wie folgt zu gliedern:

1. Allgemeine Hinweise zum Plantext
2. Konkrete Hinweise zum Plantext; dabei immer die Nummer des Plansatzes angeben. Exakte Textänderungsvorschläge sollten als solche erkennbar sein.
3. Allgemeine Hinweise zum Kartenteil
4. Konkrete Hinweise zum Kartenteil mit exaktem Raumbezug.

Wir sind bemüht, das Verfahren möglichst schnell weiterzuführen. Aus diesem Grund bitten wir Sie, uns den Text der Stellungnahme unbedingt als Datei zur Verfügung zu stellen. Sie können Ihrer Stellungnahme eine CD mit der entsprechenden Datei (vorzugsweise als Word-Dokument) beilegen. Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme an die folgende E-Mail-Adresse zu schicken:

poststelle@rpgls.brandenburg.de

Die Zusendung der Stellungnahme als E-Mail oder Datei allein ist nicht ausreichend!

Bei Hinweisen, die durch Gesetze bzw. Verordnungen begründet werden, sind diese anzugeben.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam machen, dass nur die Plansätze und die Festlegungskarte der Eignungsgebiete rechtsverbindlich werden, die Erläuterungen hingegen nicht. Sie sollen lediglich die Auslegung der verbindlichen Planteile erleichtern.

Die vollständigen Planunterlagen sind mit Beginn des förmlichen Beteiligungsverfahrens am 03. September 2012 auch auf der Internetpräsenz der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

<http://www.region-lausitz-spreewald.de>

abrufbar.

Wir bitten Sie, uns den Erhalt der Unterlagen auf beiliegender Empfangsbescheinigung zu bestätigen und diese dann umgehend an uns zurückzuschicken.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Szymanski
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald

Anlagen

Entwurf sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ einschließlich Umweltbericht
Empfangsbescheinigung

Regionale Planungsgemeinschaft

Lausitz-Spreewald

Erläuterungskarte I

Sachlicher Teilregionalplan
"Windenergienutzung"

Entwurf

bestätigt durch die 41. Regionalversammlung Lausitz-Spreewald am 19.06.2012
(Beschluss-Nr. 41/163/12) in Verbindung mit der Bestätigung für die Beteiligung der
Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange (Beschluss-Nr. 41/164/12)

Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald

● bestehende Windenergieanlage



Eignungsgebiet Windenergienutzung
mit Nummer (Ziel Z 1)



Datengrundlage:
LUGV Brandenburg, eigene Erhebungen (Stand: 31.05.2012)

Kartengrundlage:

Rasterdaten der LK250

Verwaltungsgrenzen auf Basis des DLM 200 der LGB

Verfügbare mit Genehmigung der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Genehmigungsnummer GB-G XU/98

Bearbeitung und digitale Kartographie:
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Regionale Planungsstelle

Gulbener Straße 24

03046 Cottbus

Tel. 0355 - 49 49 24 10

Fax 0355 - 49 49 24 18

e-mail: poststelle@rpgls.brandenburg.de

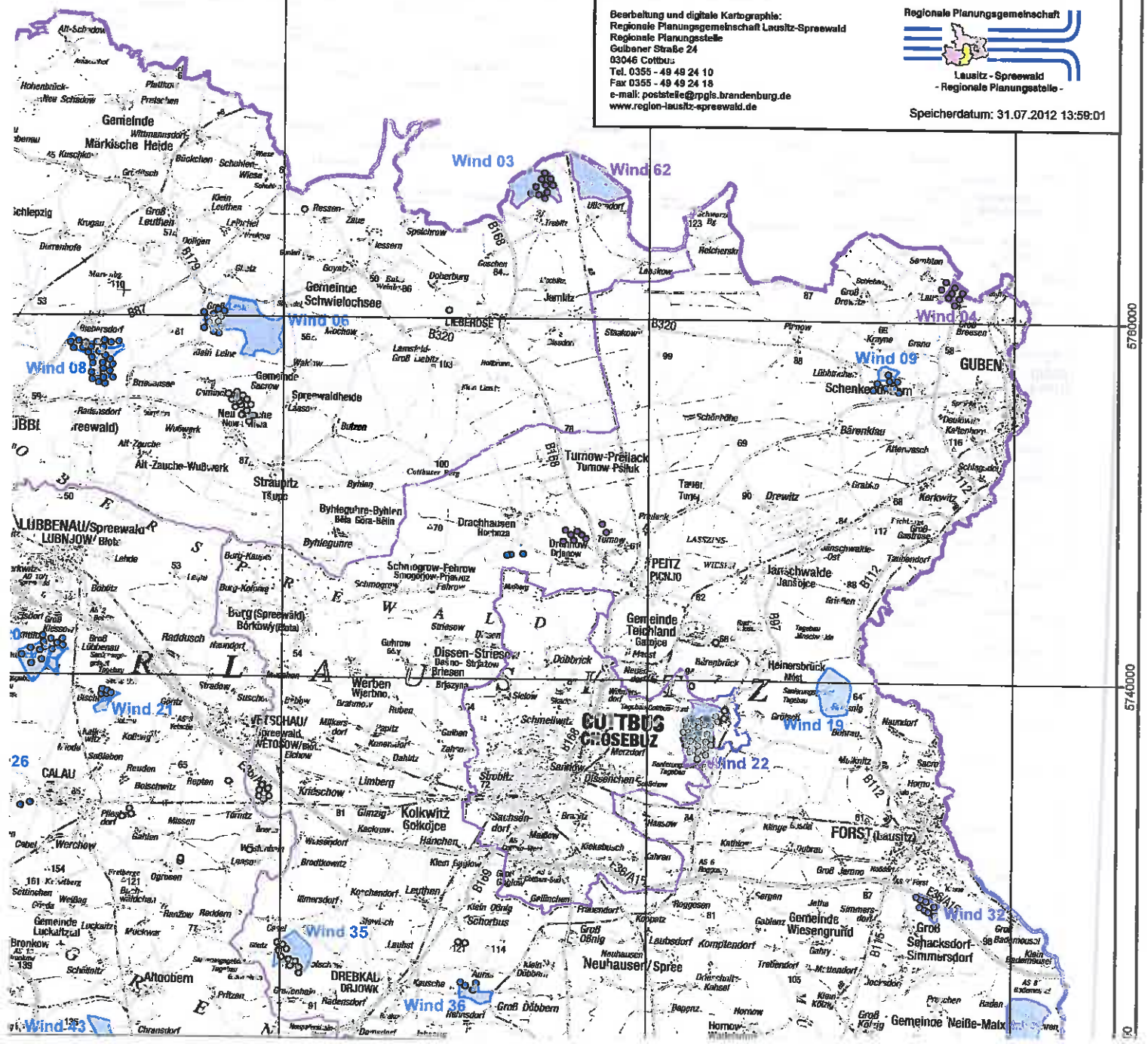
www.region-lausitz-spreewald.de

Regionale Planungsgemeinschaft

Lausitz - Spreewald

- Regionale Planungsstelle -

Speicherdatum: 31.07.2012 13:59:01



Regionale Planungsgemeinschaft

Lausitz-Spreewald

Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung"

Entwurf

bestätigt durch die 41. Regionalversammlung Lausitz-Spreewald
am 19.06.2012 (Beschluss-Nr. 41/163/12) in Verbindung mit der
Bestätigung für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger
öffentlicher Belange (Beschluss-Nr. 41/164/12)



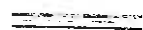
Wind 34

Eignungsgebiet Windenergienutzung mit Nummer



Grenze der Planungsregion

Topographie:



Autobahn



Bundesstrasse



Landesstrasse



Kreisstrasse



Bahnlinie



Wege



Siedlung



stehende Gewässer



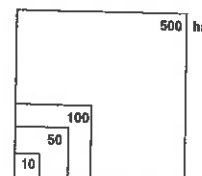
Fließgewässer



Wald

Maßstab 1: 100 000

(1 cm in der Karte entspricht 1000 m in der Natur)



Kartengrundlage:

ATKIS DLM25/2, Stand 2006, bearbeitet durch LUP-GmbH, Potsdam

Siedlungsflächenanalyse auf Basis von IRS-Satellitendaten 2005 LUP-GmbH Potsdam

[illegible]

Entwurf

Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“



Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Entwurf

Region Lausitz-Spreewald

bestätigt durch die 41. Regionalversammlung Lausitz-Spreewald am 19.06.2012 (Beschluss-Nr. 41/163/12) in Verbindung mit der Bestätigung für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange (Beschluss-Nr. 41/164/12)



Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
Regionale Planungsstelle
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus

Tel.: 0355 – 49 49 24 10
Fax: 0355 – 49 49 24 18

e-mail: poststelle@rpgls.brandenburg.de

www.region-lausitz-spreewald.de

Inhalt

1	Abkürzungen	4
2	Vorbemerkungen	5
3	Fachliche und rechtliche Grundlagen.....	6
4	Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung.....	7
4.1	Textliche Festlegungen.....	7
4.1.1	Ziele der Raumordnung (Z).....	7
4.1.2	Grundsätze der Raumordnung (G).....	10
5	Methodik der Planerstellung	12
5.1	Erläuterungen zu den angewandten Kriterien.....	15
5.1.1	Harte Tabukriterien (A1).....	15
5.1.2	Weiche Tabukriterien (A2).....	19
5.1.3	Restriktionskriterien (B1).....	20
5.1.4	Restriktionskriterien (B2).....	23
6	Übersicht der Eignungsgebiete Windenergienutzung.....	24
7	Einführung zum Umweltbericht.....	25
8	Anlagen.....	26
9	Quellenverzeichnis	27

1 Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt des Landes Brandenburg
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BbgNatSchG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
CB	kreisfreie Stadt Cottbus
EE	Landkreis Elbe-Elster
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FNP	Flächennutzungsplan
FFH	Fauna-Flora-Habitat
G	Grundsatz der Raumordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
LaPro B	Landschaftsprogramm Brandenburg
LDS	Landkreis Dahme-Spreewald
LEPro 2007	Landesentwicklungsprogramm Berlin - Brandenburg
LEP B-B	Landesentwicklungsplan Berlin - Brandenburg
LEP FS	Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
MUGV	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
MW	Megawatt
NSG	Naturschutzgebiet
OSL	Landkreis Oberspreewald-Lausitz
OVG	Oberverwaltungsgericht
PV	Photovoltaik
RegBkPIG	Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung
ROG	Raumordnungsgesetz
SPA	special protected area
SPN	Landkreis Spree-Neiße
SUP	Strategische Umweltprüfung
TAK	Tierökologische Abstandskriterien
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TFNP	Teilflächennutzungsplan
VB	Vorbehaltsgebiet
VR	Vorranggebiet
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WEA	Windenergieanlage
WFK	Waldfunktionskartierung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSZ	Wasserschutzzonen
Z	Ziel der Raumordnung

2 Vorbemerkungen

Die Region Lausitz-Spreewald ist mit ihrer Fläche von rund 7179 km² die flächenmäßig größte Planungsregion der Bundesrepublik Deutschland. Sie besteht aus den Landkreisen Dahme-Spreewald (LDS), Elbe-Elster (EE), Oberspreewald-Lausitz (OSL), Spree-Neiße (SPN) sowie der kreisfreien Stadt Cottbus.

Seit den ersten Braunkohlefunden bei Lauchhammer im Jahre 1789 nimmt die Planungsregion eine herausragende Rolle als Standort der Energiegewinnung ein. Bis in die heutige Zeit hat die Förderung von Braunkohle als fossilem Energieträger eine große Bedeutung für die Region. Allerdings vollzieht sich die Energiewende durch den fortschreitenden Ausbau der Erneuerbaren Energien in einem rasanten Tempo. Dies ist vor allem der dynamischen Entwicklung im Bereich der Windenergie seit Beginn der 2000er Jahre zuzuschreiben. Hierbei begünstigen bundesrechtliche Rahmenbedingungen, wie die Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich sowie die Einspeisevergütung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), diese Entwicklung. Auf Grund der hochgesteckten energiepolitischen Zielstellungen der brandenburgischen Landesregierung (Energiestrategie 2030) und dem damit verbundenen Ausbau der Windenergie, als wichtigste Säule im künftigen Energiemix, ist eine umfangreiche regionalplanerische Auseinandersetzung und Steuerung unverzichtbar.

Um den Ausbau der Windenergie räumlich regional zu steuern, wurden die fünf Regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg mit der Steuerung der Windenergienutzung in Regionalplänen beauftragt. In ihnen wird die räumliche Konzentration von WEA in regionalplanerisch ausgewiesenen Eignungsgebieten festgelegt. Maßgebend für die Ausweisung der Eignungsgebiete ist eine räumliche Konzentration der Anlagen auf möglichst konfliktarme Standorte, auf denen der Windenergie „substanzial“ Raum eingeräumt werden kann.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald ist diesem Handlungsauftrag nachgekommen und erarbeitet auf Grundlage des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.02.2012) einen sachlichen Teilregionalplan, der die Windenergienutzung in der Planungsregion Lausitz-Spreewald raumordnerisch steuert.

Nach dem Unwirksamwerden des sachlichen Teilregionalplanes „Windkraftnutzung“ (OVG-Urteil vom 21.09.2007) und der nachfolgenden Billigung des Entwurfes des sachlichen Teilregionalplanes „Windkraftnutzung“ vom 23.06.2009 gab es wesentliche Änderungen in den Grundlagendaten. Dazu zählen vor allem:

- neue Waldfunktionskartierung vom 30.11.2011 und eine neue regionalplanerische Bewertung
- aktualisierte Avifaunadaten unter Berücksichtigung des TAK-Erlasses vom 01.01.2011
- Anwendung des 1000m Abstandskriteriums zur Siedlung

Des Weiteren gab es neue Anforderungen aus der Rechtsprechung sowie neue rechtliche Rahmenbedingungen, die bei der Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplanes zwingend zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang sind folgende Sachverhalte zu nennen:

- OVG-Urteil Berlin-Brandenburg zur Unwirksamkeit des Regionalplanes Havelland Fläming
- OVG-Urteil Berlin-Brandenburg zur Unwirksamkeit des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Wustermark
- TAK-Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV)

Auf Grund der vorgenannten neuen Rahmenbedingungen wurde auf der 40. Regionalversammlung am 01.12.2011 in Forst (Lausitz) das bisherige Verfahren zum sachlichen Teilregionalplan „Windkraftnutzung“ beendet und die Aufstellung eines neuen sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ beschlossen.

3 Fachliche und rechtliche Grundlagen

Regionalpläne werden aufgrund ihrer Komplexität in der Regel in mehreren Verfahrensschritten erstellt. Dabei wird das Beteiligungsverfahren genutzt, um sowohl den Trägern öffentlicher Belange als auch Privatpersonen die Möglichkeit zu geben, sich zum Plan zu äußern.

Für die Regionalplanung als Planträger erwächst daraus die Verpflichtung, sich in der Abwägung mit den Hinweisen auseinanderzusetzen, das Abwägungsergebnis entsprechend zu begründen und gegebenenfalls den Plan zu ändern. Betreffen die notwendig gewordenen Änderungen die Grundzüge der Planung, muss ein nochmaliger Beteiligungsschritt erfolgen.

Mit der Vorlage des Entwurfes des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ vollzieht die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald den Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes- und des Landesrechts. Das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) enthält die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Regionalplanes.

Grundlagen

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)
- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 (am 15.05.2009 in Kraft getreten)
- Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16.02.2001 (ABl.S. 248)
- Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 23.04.2010 „Sicherung der Verwirklichung von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung
- Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011 (Tierökologische Abstandskriterien)
- Energie- und Klimaschutzstrategie 2020 des Landes Brandenburg sowie deren Fortschreibung als Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Potsdam, 28. Februar 2012
- Energiekonzept der Region Lausitz-Spreewald (Arbeitsstand: März 2012)
- Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 19.08.2009 ABl. Nr. 32 vom 19.08.2009 (Regionalplanungsrichtlinie).
- Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30. Mai 2006 am 16. Juni 2006 neu in Kraft getreten

4 Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung

4.1 Textliche Festlegungen

Textliche Festlegungen sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die vom Planträger definiert werden.

Ziele der Raumordnung

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Sämtliche Ziele der Raumordnung sind als solche im Planwerk zu kennzeichnen.

Grundsätze der Raumordnung

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG sind Grundsätze der Raumordnung allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes in oder auf Grund von § 2 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Eignungsgebiet

Eignungsgebiete sind gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind.

4.1.1 Ziele der Raumordnung (Z)

Z 1 Zur Sicherung und raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung erfolgt die Ausweisung von Eignungsgebieten.

Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in den ausgewiesenen Eignungsgebieten Windenergienutzung zu konzentrieren, die in der Festlegungskarte des Regionalplanes dargestellt sind und nachfolgend benannt werden. Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen.

Folgende Flächen sind Eignungsgebiete Windenergienutzung: (siehe Festlegungskarte)

Nummer	Name
Wind 01	Uckley
Wind 03	Trebitz
Wind 04	Sembten
Wind 05	Waldow/Brand
Wind 06	Groß Leine - Waldow
Wind 07	Schönwalde Südost
Wind 08	Briesensee West
Wind 09	Schenkendöbern
Wind 11	Schäcksdorf
Wind 12	Duben West
Wind 13	Falkenberg
Wind 16	Stolzenhain/Hartmannsdorf Nord
Wind 19	Forst (Lausitz)-Briesnig
Wind 20	Kittlitz

Wind 21	Bischdorf Ost
Wind 22	Cottbus Ost
Wind 26	Calau-Schadewitz
Wind 32	Groß Schacksdorf
Wind 33	Oelsig-Buchhain
Wind 35	Casel-Greifenhain
Wind 36	Auras Süd
Wind 41	Großrössen West
Wind 43	Chransdorf West
Wind 44	Woschkow
Wind 45	Bahren West
Wind 47	Rehfeld Süd
Wind 48	Uebigau Süd
Wind 50	Klettwitz Nord
Wind 52	Klettwitz Süd
Wind 53	Proschim
Wind 54	Spremberg
Wind 55	Koßdorf Nord
Wind 56	Kauxdorf-Lausitz
Wind 57	Langenrieth
Wind 58	Möglenz Süd
Wind 60	Elsterwerda Südwest
Wind 62	Ullersdorf
Wind 63	Damsdorf West
Wind 64	Göllnitz West
Wind 65	Naundorf
Wind 66	Schönborn Südwest

* Um Verwechslungen mit der Nummerierung des Entwurfes des sachlichen Teilregionalplanes „Windkraftnutzung“ 2009 zu vermeiden, wurde auf eine durchgehende Nummerierung der Windeignungsgebiete verzichtet.

Begründungen zu den Festlegungen Z 1

Die energiepolitischen Zielsetzungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Brandenburg unterstreichen die Bedeutung der erneuerbaren Energieträger für die derzeitige und im besonderen Maße für die künftige Energieversorgung. Für eine stabile zukunftsorientierte Stromversorgung ist die Windenergienutzung als die derzeit produktivste der erneuerbaren Energienutzungsformen unverzichtbar. Durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) und ihrem notwendigen Anteil zur Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele und Umweltstandards in der Bundesrepublik Deutschland ist der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu schaffen; sie muss sich an geeigneten Stellen gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Die Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald orientiert sich an den programmatischen Zielen der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg. Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion Lausitz-Spreewald erfolgt durch die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung. Eignungsgebiete Windenergienutzung sind Gebiete, in denen der Windenergienutzung, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen ist, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei gleichzeitig die Windenergienutzung an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen ist. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 stehen Ziele der Raumordnung (hier die Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergienutzung) der Errichtung von Windenergieanlagen

außerhalb der Eignungsgebietskulisse in der Regel als öffentliche Belange entgegen. Innerhalb der in der Festlegungskarte festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung stimmt die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Zielen der Raumordnung überein.

Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung ist nur für raumbedeutsame Windenergieanlagen wirksam. Die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen richtet sich nach Betrachtung von Art und Maß der Windenergieanlagen sowie der Lage des Standortbereiches im konkreten Einzelfall. Als Regelvermutung kann davon ausgegangen werden, dass in der Planungsregion Lausitz-Spreewald einzelne Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe ab 50 m, aber auch Gruppen von Anlagen niedrigerer Bauhöhe mit raumbeeinflussender Inanspruchnahme von Grund und Boden, als raumbedeutsam angesehen werden.

Eine raumplanerisch geordnete Errichtung von Windenergieanlagen kann nur durch eine Konzentration der Anlagenstandorte in Gebieten erreicht werden, die auf ihre Eignung hin geprüft wurden. Vor dem Hintergrund dieser beabsichtigten Konzentrationswirkung und des zunehmenden spezifischen Flächenbedarfes einer Windenergieanlage wird die Mindestgröße eines Eignungsgebietes auf 40 ha festgesetzt. Damit ist in der Regel gewährleistet, dass mehr als eine Windenergieanlage in einem Eignungsgebiet realisiert werden kann, folglich eine Konzentration der Anlagenstandorte erfolgt und so die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden.

Durch die kommunale Bauleitplanung (Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung, Bebauungsplan als verbindliche Bauleitplanung) kann innerhalb der Eignungsgebiete eine kleinräumige Steuerung durch die Berücksichtigung weiterer öffentlicher Belange erfolgen, die auf Maßstabsebene der Regionalplanung nicht erkennbar waren und demzufolge nicht mit in die raumordnerische Abwägung eingeflossen sind. Die Flächennutzungsplanung dient gegenüber der raumordnerischen Festlegung von Eignungsgebieten der feineren Abstimmung zu den umgebenden örtlichen Belangen, während die Bebauungsplanung die Binnenstruktur innerhalb des Gebietes optimieren soll. Die kleinräumige Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung kann z.B. die Bestimmung der überbaubaren Grundstücksflächen oder ggf. geringfügige räumliche Korrekturen beinhalten. Verbindliche Bauleitpläne können mit ihrem Geltungsbereich die Eignungsgebietsfestlegungen überschreiten, wenn gewährleistet ist, dass sich die Anlagenstandorte selbst im Eignungsgebiet befinden.

Hinsichtlich der innergebietslichen Bewertung kommt der Windenergienutzung im Eignungsgebiet aufgrund der Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB besonderes Gewicht zu. Da gleichzeitig der Außenbereich prinzipiell von Bebauung freigehalten werden soll und somit ein Ausgleich diametral widerstreitender Interessen geschaffen werden muss, gilt für die innergebietsliche Eignung zur Windenergienutzung das Optimierungsgebot. Wenn die Gemeinde also eine flächenmäßige Einschränkung durch die kommunale Bauleitplanung vornehmen möchte, muss sie in einer optimierten Abwägung auf sachlich überzeugende, auf die konkrete Örtlichkeit begründete Argumente abstellen. Eine Abwägung innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete ist somit nur sehr eingeschränkt zulässig. Die Gemeinde muss bestrebt sein, innerhalb der Eignungsgebiete die Nutzung der Windenergie zu ermöglichen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald hat sich im Rahmen ihres Planungsermessens dazu entschlossen, die im sachlichen Teilregionalplan „Windkraftnutzung“ Entwurf 2009, festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung nicht generell zu übernehmen, sondern diese unter Anwendung des regionsweit einheitlichen Kriterienkataloges einschließlich der geänderten Rahmenbedingungen (Vgl. Kapitel 2) zur Abgrenzung der Eignungsgebiete erneut in die Planerarbeitung einzustellen.

Bereits vorhandene bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen werden durch die regionalplanerischen Festsetzungen nicht beeinträchtigt; der Ersatz von Anlagen bzw. Anlagenteilen im Rahmen der jeweils erteilten Genehmigung wird dadurch nicht berührt. Ein Repowering von Windenergieanlagen kann jedoch nur innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung erfolgen. Das Repowering bedeutet den Ersatz älterer und im Vergleich zum derzeitigen Stand der Technik leistungsschwächerer Anlagen durch leistungsfähigere Windenergieanlagen. Ziel ist die bessere Ausnutzung verfügbarer Standorte durch Erhöhung der installierten Leistung.

Windenergieanlagen verändern das Landschaftsbild und die landschaftsökologischen Bedingungen, sie erfordern Sicherheitsabstände und benötigen Zuleitungen sowie Zuwegungen. Mindestabstände zu Wohnbebauungen sowie eine natur- und umweltverträgliche Einbindung der Anlagen sind bei der Standortwahl ebenfalls sicherzus-

tellen, um die Akzeptanz der Bevölkerung für diese Art der Energieerzeugung zu erreichen. Die Festsetzungen des Regionalplanes für die Planungsregion Lausitz-Spreewald tragen diesen Erfordernissen Rechnung, da sie eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen in für die Nutzung von Windenergie geeigneten Gebieten gewährleisten. Dagegen wurden solche Bereiche ausgeschlossen, die sich nicht für eine Windenergienutzung eignen bzw. gravierende Konflikte verursachen würden.

4.1.2 Grundsätze der Raumordnung (G)

G1

Die Konzentration, Bündelung und Erweiterung an und im Umfeld von bereits vorhandenen Windparkstandorten hat Vorrang vor der Ausweisung von neuen Eignungsgebieten in der Region.

G 2

Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung soll die konkrete Standortplanung von Windenergieanlagen so erfolgen, dass der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild minimiert sowie standortspezifische Belange wie Belange des Artenschutzes, der Denkmalpflege, des Brandschutzes, der Schädlingsbekämpfung und der Luftfahrt berücksichtigt werden.

G 3

Planungen und Maßnahmen, welche die Windenergienutzung innerhalb der Eignungsgebiete einschränken oder beeinträchtigen, sollen vermieden werden.

G 4

Im Rahmen der ausgewiesenen Eignungsgebiete sollen die Möglichkeiten des Repowering maximal genutzt und über die kommunale Bauleiplanung gesteuert werden.

G 5

Bei gemeindeübergreifenden Windeignungsgebieten soll durch die Träger der kommunalen Bauleiplanung eine Koordination der Planungen von Beginn an erfolgen.

Begründung zu G 1

Im Rahmen der Erstellung der Flächenkulisse wurde besonderer Wert auf die Bündelung und Abrundung an vorhandenen Standorten gelegt. Die Anzahl der Eignungsgebiete konnte bei einer gleichzeitigen Vergrößerung der Gesamtfläche von 61 im Entwurf 2009 auf jetzt 41 Eignungsgebiete reduziert werden. Grundlage der Flächenermittlung stellt die Anwendung des Kriterienkataloges dar, welcher den methodischen Rahmen vorgibt. Die konkrete Abgrenzung der Flächen erfolgte durch Betrachtung vor Ort und mit Hilfe der Luftbildauswertung. Die Flächenkulisse wurde an topographische Elemente angepasst.

Begründung zu G 2

Windenergieanlagen stellen, bedingt durch ihre bauliche Höhe und damit durch ihre weiträumige Sichtbarkeit, ein wesentliches Konfliktpotenzial gegenüber dem Orts- und Landschaftsbild dar. Nutzungsbedingte Anforderungen der Windenergie an den Raum bedingen, dass vor allem land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden. Bei der Installation von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist daher von Beginn des Planungsprozesses auf eine enge Abstimmung mit den verschiedenen Fachbehörden zu achten. Dadurch sollen standortspezifische Belange des Artenschutzes, Belange der Denkmalpflege, des Brandschutzes, der Schädlingsbekämpfung und der Luftfahrt berücksichtigt werden.

Durch die Öffnung der Waldgebiete (ausgenommen Wald per Schutzverordnung) für die Nutzung als Standorte von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (Land Brandenburg 2009) stellen sich neue Anforderungen an die Themenfelder Brandschutz, Brandbekämpfung, Brandüberwachung sowie die Schädlingsbekämpfung in Waldgebieten. Bedingt durch die bauliche Höhe der Windenergieanlagen wird das gezielte Löschen einer in Brand geratenen WEA für die örtlichen Feuerwehren unmöglich. Hier gilt es, neue Brandbekämpfungsszenarien zu entwickeln und die Feuerwehren für diese neue Thematik zu sensibilisieren. Des Weiteren sollten die Brandschutzdienststellen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens darauf hinwirken, dass alle erforderlichen Brandschutzmaßnahmen bei der Errichtung von Windenergieanlagen ausgeführt werden.

Begründung zu G 3

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald sichert mit den Eignungsgebieten die Entwicklungsmöglichkeiten der Windenergienutzung in der Planungsregion und gibt der gemäß Baugesetzbuch privilegierten Nutzung einen substanziellen Raum. Diese Flächensicherung ist von anderen Planungsträgern und öffentlichen Stellen zu berücksichtigen. Aus der Begleitung einer Vielzahl von Genehmigungsverfahren für die Windenergienutzung ist festzustellen, dass geplante Vorhaben und Maßnahmen im Umfeld von Eignungsgebieten in der Lage sind, die wirtschaftliche Nutzung dieser Gebiete zu beeinträchtigen. Hierzu zählen insbesondere Nutzungsformen, gegenüber denen die Windenergienutzung einen definierten Abstandsbereich einhalten soll, wie z.B. Leitungstrassen oder Antennenträger für Richtfunkbetrieb. Die abgestimmte Verträglichkeit zwischen den Abstandsfächern verschiedener Fachplanungsträger und den Eignungsgebieten Windenergienutzung ist auf der Ebene der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Begründung zu G 4

Innerhalb der Planungsregion Lausitz-Spreewald rückt das Repowering von bestehenden Altanlagen seit geraumer Zeit immer stärker in den Fokus der Windenergienutzung. Zum Erreichen der energiepolitischen Zielstellungen des Landes Brandenburg ist die Möglichkeit des Ersetzens alter Windenergieanlagen durch neue leistungstärkere, technologisch weiterentwickelte WEA von herausragender Bedeutung. Ein Repowering bestehender Altanlagen ist in der Regel nur in den ausgewiesenen Eignungsgebieten Windenergienutzung möglich. Dabei gelten auch für die neu erbauten WEA die Ziele der Raumordnung und §35 des BauGB. Die Kommunen sollten die Möglichkeiten der kommunalen Bauleitplanung erkennen und ein Repowering direkt vor Ort steuern. Die kommunale Bauleitplanung sollte daher Flächennutzungs- bzw. Teilflächennutzungspläne aufstellen, in denen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Die Grundlage dafür bietet § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO, der die Gemeinden ermächtigt Sondergebiete festzusetzen, welche die Nutzung der Windenergie steuern. Diese Zonen können speziell für ein Repowering (gemäß § 249 Abs. 2 BauGB) festgelegt werden. Des Weiteren können für den Ersatz von WEA, welche sich außerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete befinden, Flächen in den Konzentrationszonen festgelegt werden. Dadurch ist es den Gemeinden möglich, einzelne Altanlagen, die sich außerhalb der Eignungsgebietskulisse des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ befinden, nach Rückbau innerhalb der Sondergebiete neu zu verorten. Somit würde sowohl den Zielen der Energiestrategie 2030 durch die Leistungssteigerung der WEA als auch der angestrebten Zielstellung der Regionalplanung hinsichtlich der Konzentration von Windenergieanlagen Rechnung getragen.

Begründung zu G 5

Die Gemeinden können die in der Regionalplanung dargestellten Eignungsgebiete durch die Bauleitplanung konkretisieren und ihre konkrete Ausnutzung (z.B. räumliche Lage der Anlagenstandorte) steuern. Der Flächennutzungsplan kann auch Darstellungen zur Gesamthöhe von Windenergieanlagen enthalten (siehe § 16 Abs. 1 BauNVO). Es empfiehlt sich aber, aus Gründen der Rechtssicherheit, solche Vorgaben von vornherein als Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen. Im Bebauungsplan (einschließlich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) kann die Gemeinde auch weitergehende Festsetzungen, wie z.B. konkrete Standorte, festsetzen. Erstreckt sich ein Eignungsgebiet Windenergienutzung über die Grenze mindestens zweier Gemeinden, wird eine frühzeitige bauleitplanerische Koordination zwischen den Gemeinden und den Trägern der Bauleitplanung

empfohlen, um die bestmögliche Ausnutzung der regionalplanerisch festgelegten Windeignungsgebiete sicher zu stellen.

4.2 Festlegungskarte

Die Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000 basiert auf der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (Oberste Landesplanungsbehörde) festgelegten Grundlagenkarte. Das definierte Ziel (Z 1) der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird innerhalb der Festlegungskarte zeichnerisch dargestellt.

Die Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000 ist Bestandteil des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald.

5 Methodik der Planerstellung

Die räumliche Grundlage für die Planerstellung bildet die gesamte Fläche der Region Lausitz-Spreewald. In einem ersten Schritt wurde sie um die Tabubereiche verringert, die für die Windenergienutzung generell nicht in Frage kommen. Die Kriterien für diese Tabubereiche wurden definiert und einheitlich für die gesamte Planungsregion angewandt. Bei den Tabubereichen handelt es sich um Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind (harte Tabubereiche), und um Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar möglich ist, aber nach eigenen Kriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald generell keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen (weiche Tabubereiche). Nur nach Abzug der harten Tabubereiche von der Regionsfläche ergibt sich die eigentliche Potenzialfläche (P1), welche Aufschluss über die Frage der Ausweisung von substantiellem Raum für die Windenergienutzung gibt.

Die nach Ausschluss der Tabubereiche (harte und weiche Tabukriterien) verbleibende Flächenkulisse ist die Basis der weiteren Konkretisierung zur regionalplanerischen Eignungsgebietsausweisung. Diese wird in einem nächsten Arbeitsschritt zu den darauf vorhandenen konkurrierenden Nutzungen (Restriktionen) in Beziehung gesetzt. Die Restriktionsbereiche (B1) basieren auf Kriterien, welche grundsätzlich gegen die Festlegung einer Fläche als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung sprechen und flächenkonkret sowie flächendeckend angewandt wurden. Im Einzelfall können die für die Windenergienutzung begünstigenden Belange jedoch überwiegen. Die Belange, die gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergie sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung die Chance zu geben, auf den verbleibenden Flächen ihren Privilegierungstatbestand entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB umzusetzen.

Die Restriktionsbereiche (B2) entsprechen Kriterien, die für oder gegen die Windenergienutzung sprechen können. Die innerhalb der Region Lausitz-Spreewald errichteten WEA wurden bei der Neuausweisung von Windeignungsgebieten standortkonkret betrachtet und bewertet (siehe Erläuterungskarte I). Die vorhandenen Eigentümerinteressen wurden im Rahmen der Planerarbeitung berücksichtigt. Die konkreten kommunalen Belange, welche sich durch Bebauungspläne bzw. Flächennutzungspläne abbilden, wurden geprüft und in die Bearbeitung einbezogen. Sonstige Belange, die gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergie sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung die Chance zu geben, auf den verbleibenden Flächen ihren Privilegierungstatbestand entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB umzusetzen.

Die Abgrenzung der Eignungsgebiete im Plan umfasst nur die Berücksichtigung von Tabu- und Restriktionsbereichen, welche ausschließlich im Kriterienkatalog definiert wurden. Bei der flächenkonkreten Anwendung der Kriterien wurde in der Regel eine Mindestgröße von 5 ha zur Anwendung gebracht. Abgrenzungen auf der Basis von Gesetzen und Verordnungen wurden flächenkonkret übernommen. Bei der Frage bezüglich des Themenbereiches der Erneuerbaren Energien muss sowohl die Flächenvorsorge für die Photovoltaik als auch die der stoffliche Nutzung der Biomasse getroffen werden.

Im Rahmen der Ermittlung der Flächenkulisse der Eignungsgebiete wurde wie in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich ein gestuftes methodisches Verfahren der Verschneidung von Tabukriterien (A1 und A2) sowie Restriktionskriterien (B1 und B2) zur Anwendung gebracht. Die Regionsfläche von 718.045 ha bildet die Grundfläche

der Bearbeitung. Die harten Tabukriterien (A1) nehmen einen Flächenumfang von 323.301 ha ein, das sind 45,03 % der Regionsfläche, welche somit aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Somit ergibt sich für die weitere regionalplanerische Konkretisierung eine Potenzialfläche (P) von 394.744 ha oder 54,97 % der Regionsfläche.

Die Anwendung der weichen Tabukriterien (A2) ergibt eine weitere Konkretisierung der Potenzialfläche auf 108.628 ha der Regionsfläche, welche durch die Restriktionskriterien (B 1 und B 2) im Folgenden weiter konkretisiert wird. Die Summe der Tabuflächen A1 und A2 nimmt einen Flächenumfang von 84,87 % der Regionsfläche ein.

Die Überlagerung der weichen und harten Tabukriterien sowie der Restriktionskriterien führt zu einem Flächenumfang von 692.676 ha oder 96,47 % der Regionsfläche. Daraus folgt: 3,53 % der Regionsfläche Lausitz-Spreewald liegen im völlig kriterienfreien Raum.

Mit der dargestellten Methodik zur Auswahl der Eignungsgebiete Windenergienutzung ermöglicht der Regionalplan die Windenergienutzung zu konzentrieren, zu steuern und ihrer Entwicklung als privilegierte Raumnutzung nach §35 Abs.1 Nr. 5 BauGB und als bedeutende Form der Energiegewinnung substanziell Raum zu schaffen.

Substanzieller Raum für die Windenergie

Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ soll der Raumnutzung Windenergie einen substanziellen Raum im Planungsgebiet Lausitz-Spreewald zur Verfügung stellen und im Sinne einer geordneten räumlichen Entwicklung die geeignetsten Flächen der Region als Eignungsgebiete Windenergienutzung sichern. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Frage, ob in der Region substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wurde, nicht anhand eines abstrakten Mindestmaßes, sondern erst nach Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse in der Region festgelegt werden kann. Die Region besitzt aus ihrer Geschichte als Energiebezirk eine großflächige, raumverändernde Landinanspruchnahme für die Braunkohlengewinnung. Auch in den kommenden Jahren ist von einer weiteren Nutzung der Braunkohle auszugehen, so die Ziele der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg. Damit ist die Region Lausitz-Spreewald nach Art und Umfang der energetischen Landinanspruchnahme, überdurchschnittlich betroffen. Ca. 12 % der Regionsfläche sind durch unterschiedlichste Formen der Energiegewinnung beeinflusst.

Weiterhin erlangt die Raumnutzung Photovoltaik, als eine weitere Säule im angestrebten Energiemix, eine immer größere Bedeutung. Gegenwärtig (Stand Mai 2012) sind auf ca. 0,5 % der Regionsfläche Photovoltaik-Freiflächenanlagen installiert. Durch die dynamische Entwicklung in diesem Feld der regenerativen Energien ist auch zukünftig von einer fortschreitenden Landinanspruchnahme durch PV-Freiflächenanlagen auszugehen. Somit leistet die Region Lausitz-Spreewald den bei weitem größten Anteil an Fläche bei der Bereitstellung von Energie in Brandenburg. Die regionalplanerische Ausweisung von 12.615 ha (ca. 1,76 % der Regionsfläche) für Eignungsgebiete Windenergienutzung stellt damit einen Flächenumfang dar, welcher der Raumnutzung Windenergie in substanzieller Art und Weise Realisierungsmöglichkeiten verschafft und damit einen wertvollen Anteil beim zielgerichteten Ausbau der Erneuerbaren Energien innerhalb der Planungsregion liefert.

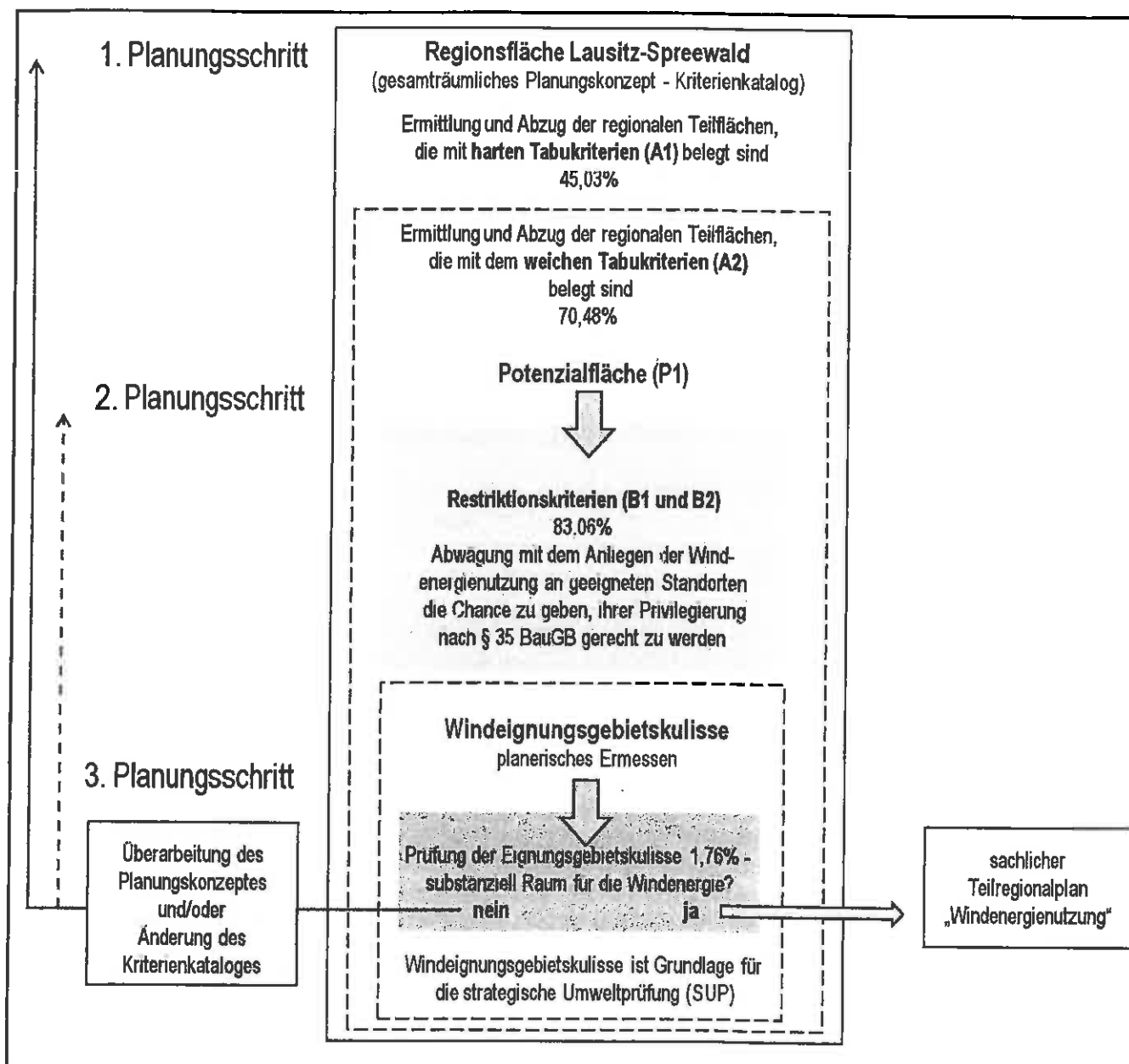


Abbildung 1 „Methodik der Planerstellung“

Übersicht der angewandten Kriterien

Im vorliegenden Plan erfolgte eine Differenzierung der berücksichtigten Kriterien in 4 Kategorien:

Harte Tabukriterien (A1)	rechtlich und/oder tatsächlich vorhandene Ausschlusskriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete Windenergienutzung
Weiche Tabukriterien (A2)	Ausschlusskriterien, zusätzlich definiert im gesamtträumlichen Planungskonzept des Planträgers zur Festlegung der Eignungsgebiete Windenergienutzung
Restriktionskriterien (B1)	gegenüber der Windenergienutzung konkurrierende Belange, flächenkonkrete Kriterien mit flächendeckender Anwendung, nach einzelfallbezogener Abwägung aber Festlegung als Eignungsgebiet Windenergienutzung möglich
Restriktionskriterien (B2)	Abwägung zwischen konkurrierenden Nutzungen, Ermittlung öffentlicher und privater Belange gem. § 35 BauGB, die für oder gegen Windenergienutzung sprechen, Belange können überwunden werden

Harte Tabukriterien (A1)

- Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete (NSG)
- Rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- Wald per Schutzverordnung
- Vorhandene Gebäude mit Wohn-, Kur- und Kliniknutzung sowie entsprechende überbaubare Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Stehende Gewässer
- Überschwemmungsgebiete
- Militärische Schutzbereiche
- Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze mit Sicherheitsflächen
- Trinkwasserschutzzonen I und II
- Regionalplanerisch konkretisierte Flächen des landesplanerisch festgelegten Freiraumverbundes (LEP B-B)
- Biosphärenreservat Spreewald

Weiche Tabukriterien (A2)

- 1000 m Abstand zu vorhandenen Gebäuden mit Wohn-, Kur und Kliniknutzung und zu entsprechenden überbaubaren Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne

Restriktionskriterien (B1)

- Gebiete, in denen tierökologische Belange zu berücksichtigen sind (z.B. MUGV-Erlass vom 01.01.2011)
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)
- Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)
- Naturparke
- Wälder mit regional bedeutsamen Schutz- und Erholungsfunktionen gemäß Waldfunktionskartierung (WFK)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe gemäß sachlichem Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“
- Bauschutzbereiche für Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze, Flugsicherungsanlagen und Platzrunden
- Tiefflugstrecken der Bundeswehr
- Denkmalschutzbereiche außerhalb von Siedlungen

Restriktionskriterium (B2)

- Geplante Windenergieanlagen
- Genehmigte Windenergieanlagen
- Realisierte Windenergieanlagen
- Eigentümerinteressen
- Kommunale Bauleitplanung (FNP, TFNP, B-Plan)
- Mindestgröße der Eignungsgebiete 40 ha

5.1 Erläuterungen zu den angewandten Kriterien

5.1.1 Harte Tabukriterien (A1)

Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete

Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete „Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist“.

Entsprechend § 23 Abs. 2 sind darüber hinaus alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011 stellt ebenfalls eine Unvereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Schutzziele der Naturschutzgebiete fest.

Der zur Verfügung gestellte Datenbestand differenziert in festgesetzte, im Verfahren befindliche, als Erweiterung im Verfahren befindliche und einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete. Da auch bei den noch nicht festgesetzten Naturschutzgebieten von einer entsprechend hohen Naturausstattung auszugehen ist, werden auch diese wie die festgesetzten Naturschutzgebiete als hartes Tabukriterium eingestuft. Ein an das Schutzgebiet anschließender Pufferbereich wird nicht festgelegt.

Rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete

Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete „Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung“.

Entsprechend Abs. 2 sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011 öffnet die Flächenkulisse unter den Voraussetzungen, es handelt sich um Randlagen von Landschaftsschutzgebieten, es sind bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes vorhanden oder unter der Annahme, bei der Windenergienutzung ist kein Widerspruch zum jeweiligen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes anzunehmen. Ein objektiver Bewertungsschlüssel, wann und wie weit diese Öffnungsklauseln wirken, existiert nicht. So besteht die Gefahr, dass bei einer Überlagerung bereits vorhandener Vorbelastungen in Landschaftsschutzgebieten mit den landschaftsbild- und landschaftsschutzbeeinflussenden Wirkungen einer Windenergieanlage das Schutzziel entsprechend der Schutzverordnung nicht mehr sichergestellt ist.

Um die komplexen Schutzziele eines Landschaftsschutzgebietes sicherzustellen, werden diese Räume von Windenergieanlagen freigehalten, solange eine Position bzw. Differenzierung der Naturschutzbehörde, welche Bereiche der Landschaftsschutzgebiete vorbelastet sind und wo die Vorbelastung aufhört, nicht vorliegt.

Wald per Schutzverordnung

Nach § 12 LWaldG zu Schutz- oder Erholungswald erklärte Waldgebiete sind nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Schutzwald ist Wald, der zur Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit, zur Durchführung von Forschungen sowie zur Erhaltung schutzwürdiger Biotope, insbesondere Naturwäldern, notwendig ist. Er dient insbesondere dem Schutz des Grundwassers oder der Oberflächengewässer, dem Schutz von Siedlungen, Gebäuden, land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen vor Erosion durch Wasser und Wind, vor Austrocknung und schädlichem Abfließen von Niederschlagswasser, dem Sicht- und Lärmschutz, dem Waldbrandschutz, dem Klima- und Immissionsschutz und der Sicherung von Naturschutzbelangen im Wald. Die erläuterten Schutzfunktionen treten in den betreffenden Waldgebieten besonders prägend auf.

Vorhandene Gebäude mit Wohn-, Kur- und Kliniknutzung sowie entsprechende überbaubare Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne

Die genannten Gebiete stehen der Windenergienutzung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Flächen, die bereits der Nutzung von Sonnenenergie dienen, stehen der Windenergienutzung aus tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung. Photovoltaik-Freiflächenanlagen dienen der regenerativen Energiegewinnung und beanspruchen ca. 0,5 % der Regionsfläche.

Stehende Gewässer

Oberflächengewässer werden als grundsätzlich nicht mit der Windenergienutzung vereinbar angesehen. Zudem besitzen sie im Randbereich in der Regel eine hohe Artenvielfalt und tragen gegebenenfalls zu einer erhöhten Landschaftsästhetik und zu einer Steigerung des Erholungswertes bei.

Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstigen Gebieten, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 100 BrbWG). Es handelt sich um Flächen, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind und in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Nach WHG § 78 liegen in Überschwemmungsgebieten Planungs- und Bauverbote vor. Gemäß WHG § 78 Abs. 1 Satz 2 ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 35 des Baugesetzbuches untersagt. Überschwemmungsgebiete gemäß WHG § 76 werden folglich als nicht geeignet für die Windenergienutzung bewertet.

Militärische Schutzbereiche

Militärische Schutzbereiche dienen grundsätzlich der militärischen Nutzung. Innerhalb dieser Bereiche besteht ein absolutes Betretungsverbot. Um die Belange des Militärs zu wahren, ist die Errichtung von Windenergieanlagen deshalb ausgeschlossen.

Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze mit Sicherheitsflächen

Auf den Kernflächen der Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätzen (Start- und Landeflächen, Sicherheitsflächen) ist zur Wahrung der Belange der Luftfahrt die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Trinkwasserschutzzonen I und II

Die Wasserversorgung der Allgemeinheit (öffentliche Wasserversorgung) ist laut § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Auf dieser Basis werden Wasserschutzbereiche zur Sicherung von Wasservorkommen ausgewiesen.

Die Einteilung der Wasserschutzbereiche in Wasserschutzzonen erfolgt auf der Grundlage des § 15 BbgWG. Dabei gelten gestaffelte Verbote, Beschränkungen und Duldungs- sowie Handlungspflichten. Gemäß des WHG und des brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) gilt in den festgesetzten Trinkwasserschutzzonen I und II ein Verbot bzw. eine Beschränkung der Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen. Da auch Windenergieanlagen zu den baulichen Anlagen gehören, sind diese aus den vorgenannten Zonen herauszuhalten. Deshalb werden sowohl die Trinkwasserschutzzone I als auch Trinkwasserschutzzone II als hartes Tabu eingestuft.

Trinkwasserschutzzone I (Fassungsbereich)	Zone im Umkreis von 10 m um den Brunnenstandort. Das Betreten des Umkreises ist untersagt. Es wird keine anderweitige Flächennutzung zugelassen. Die Errichtung von Hoch- und Tiefbauten ist untersagt.
--	--

Trinkwasserschutzzone II (engeres Schutzgebiet)	Ausgehend vom Rand der Schutzzone muss die Fließzeit des Trinkwassers zum Brunnen mindestens 50 Tage bzw. mindestens 100m betragen. Dies soll das Trinkwasser vor bakteriellen Verunreinigungen (krankheitserregenden Mikroorganismen) schützen. Nutzungsbeschränkungen gelten für: • Bebauung • Landwirtschaft (Ausbringung von Dünger) • Straßenbau • Bodennutzungen, welche die Oberfläche beschädigen
--	---

Regionalplanerisch konkretisierte Flächen des landesplanerisch festgelegten Freiraumverbundes (LEP B-B)

Der landesplanerisch festgelegte Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit bedeutsamen Funktionen, die gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit entwickelt werden sollen. Die landesplanerische Festlegung des Freiraumverbundes erfolgt im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg als Ziel der Raumordnung (Festlegungskarte 1 in Verbindung mit Z 5.2). Der Darstellungsgrenzwert des Freiraumverbundes gemäß LEP B-B beträgt sowohl hinsichtlich der Einbeziehung von Flächen in die Verbundstruktur als auch hinsichtlich der Ausgrenzung von bestehenden Nutzungen 20 Hektar. Die Vorgaben der Landesplanung erfolgen in offener Schraffur im Maßstab 1:250.000 und werden im Regionalplan (Maßstab 1:100.000) in Einzelfällen räumlich konkretisiert. Das Kriteriengerüst für die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes bilden im LEP B-B u. a. die Gebietskategorien: FFH-Gebiet, NSG, LSG mit hochwertigem Landschaftsbild, geschützter Wald und Waldbiotop, Erholungswald Stufe 2 und 3, Waldumbauflächen, festgelegte Überschwemmungsgebiete und Fließgewässersysteme, hochwertige Moorgebiete mit Schutz- oder Sanierungsbedarf, Kernflächen des Naturschutzes (LAPRO BB), Artenreservoir (LaPro B) und Lebensräume von Wiesenbrütern. Die Freiraumverbundsausweisung ist jedoch auf Ebene der Regionalplanung anhand der o. g. Kriterien nicht ausnahmslos begründbar, sodass im Einzelfall eine Konkretisierung des Freiraumverbundes auf regionaler Ebene erfolgt. Der Zielcharakter bleibt allerdings unbeeinflusst.

Folgende Gebiete enthalten geringe spezifische Überlagerungen zum Zweck der regionalplanerischen Konkretisierung:

Wind 11	Schäcksdorf	5 ha
Wind 26	Calau-Schadewitz	77 ha
Wind 43	Chrandsdorf West	74 ha
Wind 58	Möglitz Süd	25 ha
Wind 63	Damsdorf West	7 ha
Gesamt		<u>188 ha</u>

(entspricht ca. 0,25% Anteil an Gesamtfläche
Freiraumverbund LEP B-B der Region Lausitz-Spreewald)

Biosphärenreservat Spreewald

Das Biosphärenreservat Spreewald bildet im Schnittpunkt der Landkreise Spree-Neiße, Oberlausitz-Spreewald und Dahme-Spreewald ein weiträumiges Niederungsgebiet. Die historische Kulturlandschaft ist geprägt durch eine Vielzahl künstlich angelegter Fließe, die die natürlichen Spreeverlaufsverzweigungen ergänzen. Der Spreewald besitzt auf Grund seiner einzigartigen Auen- und Moorlandschaft seit 1991 den naturschutzfachlichen Status eines Biosphärenreservates. Des Weiteren erhielt er 1991 den Titel „UNESCO-Biosphärenreservat Spreewald“. Eine wichtige Zielstellung in Verbindung mit dem vorgenannten Titel ist der Erhalt der regionstypischen Nutzungsstrukturen.

Die Fläche des Biosphärenreservates Spreewald wird vollständig mit den Schutzkategorien Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet abgebildet. Sowohl NSG als auch LSG sind im Planungskonzept der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald als hartes Tabu eingeordnet. Aus diesem Grund unterliegt auch das Biosphärenreservat Spreewald in seiner Gesamtheit dieser Einordnung und wird somit für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

5.1.2 Weiche Tabukriterien (A2)

1000 m Abstand zu vorhandenen Gebäuden mit Wohn-, Kur- und Kliniknutzung und zu entsprechenden überbaubaren Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne

Gegenstand derzeitiger bundesimmissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sind in der Regel Windenergieanlagen in der Leistungsklasse 2-3 MW, in Einzelfällen 7,5 MW. Die Region Lausitz-Spreewald ist aufgrund ihrer Binnenlage eher ein Schwachwindstandort. Um entsprechende Energiemengen zu erzeugen und einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden gegenwärtig Türme mit Nabenhöhen von 125 m bis 150 m errichtet. Gesamtanlagenhöhen von fast 200 m sind so möglich. Aus Gründen des Immissionsschutzes ist dafür ein Siedlungsabstand in der Regel von 500 m bis 700 m notwendig (TA Lärm). In diesem Bereich ist damit die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Dabei steht dieser Abstand nicht generell fest, sondern ist anlagen- und standortbezogen schwankend. Darüber hinaus spielt die Anlagenanzahl eine wesentliche Rolle, da bei einer Konzentration mehrerer Anlagen an einem Standort die Schallleistungspegel kumulierend sind. Die konkrete Festlegung des Bereiches, in dem Bestimmungen der TA Lärm, also rechtliche Gründe Windenergieanlagen ausschließen, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgenommen werden.

Es ist weiterhin Aufgabe der Raumplanung, die gesamten raumrelevanten Aus- und Wechselwirkungen jeder einzelnen Raumnutzung zu erfassen und zu bewerten, auch solche, für die keine gesetzlich festgelegten Bewertungskriterien existieren. Raumplanung ist also nicht ausschließlich Gesetzesvollzug. Die visuellen Wirkungen einer Windenergieanlage spielen zum Beispiel bei einer sozialverträglichen Einordnung der Windenergie eine große Rolle. Diese wiederum trägt entscheidend zur Akzeptanz der Windenergie bzw. der erneuerbaren Energien bei der Bevölkerung bei. Letztlich wird festgestellt, dass die Raumrelevanz aller im Planverfahren betrachteter Wirkungen der Windenergienutzung weitreichender ist als bei bloßer Anwendung des reinen Gesetzesvollzuges. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen und in der Erwartung, dass zukünftig größere, leistungsfähigere Anlagen realisiert werden, ordnet der Plangeber alle derzeit dem Wohnen dienende Gebiete, alle entsprechend BauNVO geplanten dem Wohnen dienende Gebiete, Sondergebiete mit Zweckbestimmung „Kur- oder Klinikgebiet“ sowie alle Wohnnutzungen im Außenbereich, d.h. Splittersiedlungen und Einzelgehöfte, den weichen Tabukriterien zu.

Angrenzend an sämtliche vorhandene und geplante Wohnnutzungen wird nach dem Willen des Plangebers eine Schutzzone von 1000 m als weiches Tabu-Kriterium festgelegt. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung aller Einwohner. Der Umstand, dass Windenergieanlagen im Außenbereich durch die Privilegierung gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB nicht gebietsfremd sind, hier also ein geminderter Schutzanspruch besteht, muss sich nicht zwingend in unterschiedlichen Schutzzonen widerspiegeln. Der Plangeber orientiert sich bei der Festlegung der Schutzzone auch am gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16.06.2009, in dem ein Abstand von 1000 m zu vorhandenen und geplanten, gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie § 10 Abs. 3 und 4 BauNVO dem Wohnen dienenden Gebieten empfohlen wird. Die einheitliche Betrachtung schließt darüber hinaus Zuordnungs- und Abgrenzungsfehler von Einzelgehöften und Splittersiedlungen aus, hier existieren zum Teil unterschiedliche Auffassungen in der Interpretation der gesetzlichen Grundlagen.

Die Umsetzung der Festlegung der entsprechenden Siedlungspuffer erfolgt konsequent und unabhängig von vorhandenen Windenergieanlagenstandorten. Gleichzeitig wird ein hohes Maß an Transparenz und Gleichbehandlung erreicht. Eine Einschränkung der mit dem bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erworbenen Rechte der Windenergieanlagenbetreiber wird dadurch nicht gesehen. Die Windenergieanlage kann während ihrer Nutzungsdauer betrieben werden. Die Zuordnung einer Windenergieanlage zu einem Eignungsgebiet dient der Standortsteuerung. Basis für die Ausweisung der Schutzzone vom 1000 m waren die Geometrien der Hausumringe, abgeleitet aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK).

5.1.3 Restriktionskriterien (B1)

Gebiete, in denen tierökologische Belange zu berücksichtigen sind (z.B. MUGV-Erlass vom 01.01.2011)

Zur Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes sind Abstimmungen mit den Fachbehörden des Landes Brandenburg unter Heranziehung entsprechender Datengrundlagen und Erkenntnisse erfolgt, die zu Restriktionsbereichen gegenüber der Windenergienutzung geführt haben. Die planerische Bewältigung der vor genannten Belange erfolgte unter Anwendung der Tierökologischen Abstandskriterien des MUGV (gemäß Erlass zur „Beachtung der naturschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 01.01.2011). Die folgenden Schutzgüter wurden gemäß Erlass des MUGV vom 01.01.2011 berücksichtigt:

Schutzgut	Restriktionsbereich	Vorkommen des Schutzgutes in der Region Lausitz-Spreewald
Auerhuhn	Flächen des Artenschutzprogrammes mit Auerhuhnvorkommen + 1000 m-Radius	Auswilderung für Frühjahr 2012 geplant
Baumfalke	Brutvorkommen + 1000 m-Radius	ja
Birkhuhn	Flächen des Artenschutzprogrammes mit Birkhuhnvorkommen + 1000 m-Radius	ja
Brachvogel/Uferschnepfe	Brutvorkommen + 1000 m-Radius	ja
Fischadler	Brutvorkommen + 1000 m-Radius	ja
Gänse (Schlafplätze)	Schlafplätze + 5000 m-Radius ab 5000 Individuen	ja
Goldregenpfeifer	Rastplätze + 1000m-Radius	ja
Graureiher/Möwen	Brutvorkommen + 1000 m-Radius	ja
Großtrappe	Brutgebiet + 3000 m- Radius	nein
Kiebitz	Rastplätze + 1000m-Radius ab 200 Individuen	ja
Kranich	Brutvorkommen + 500 m-Radius	ja
Kranich (Schlafplätze)	Schlafplätze + 5000 m-Radius ab 500 Individuen	ja
Rohrdommel	Brutvorkommen + 1000 m-Radius	ja
Rohrweihe	Brutvorkommen + 500 m-Radius	ja
Schreiadler	Brutvorkommen + 3000 m-Radius	nein
Schwarzstorch	Brutvorkommen + 3000 m-Radius	ja
Seeadler	Brutvorkommen + 3000 m-Radius	ja
Singschwäne (Schlafplätze)	Schlafplätze + 5000 m-Radius ab 100 Individuen	ja
Uhu	Brutvorkommen + 3000 m-Radius	ja
Wachtelkönig	Brutvorkommen + 1000 m-Radius	ja
Wanderfalke	Brutvorkommen + 3000 m-Radius	ja
Weißstorch	Brutvorkommen + 1000 m-Radius	ja
Wiesenweihe	Brutvorkommen + 1000 m-Radius	ja
Zwergdommel	Brutvorkommen + 1000 m-Radius	ja
Sonstige Wasservögel	Rastplätze + 1000 m-Radius ab 1000 Individuen	ja
Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz	12 Flächen FFH-Gebiete mit Fledermaus als wertbestimmende Schutzart + 1000 m, 2weitere Flächen	ja

Fauna-Flora-Fabiat-Gebiete (FFH)

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie dienen der Sicherung der Artenvielfalt durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Hierauf aufbauend wurden die FFH-Gebiete als Restriktionskriterien zur Abgrenzung der

Eignungsgebiete Windenergienutzung herangezogen. Nach Einzelfallabwägungen und jeweiliger Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung können Teile der FFH-Gebiete in Eignungsgebiete Windenergienutzung integriert werden.

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)

Europäische Vogelschutzgebiete sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie dienen dazu, die in den Mitgliedstaaten der EU vorkommenden wild lebenden Vogelarten zu bewahren und vor der Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen zu schützen. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Hierauf aufbauend wurden die Vogelschutzgebiete als Restriktionskriterien zur Abgrenzung der Eignungsgebiete Windenergienutzung herangezogen. Es erfolgt eine einzelfallbezogene Bewertung der Gebiete anhand des jeweiligen Schutzzweckes. Nach Einzelfallabwägungen und jeweiliger Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung werden Teile der SPA-Gebiete dem Suchraum (Anteil der Regionsfläche in der weder Tabu-noch Restriktionskriterien wirksam sind) zugeführt.

Naturparke

Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke Gebiete, die einheitlich zu entwickeln und zu pflegen sind. „Naturparke dienen sowohl dem Schutz und Erhalt der Kulturlandschaften mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt - dies wird v.a. über Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete gewährleistet - als auch der Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung.“ In der Planungsregion Lausitz-Spreewald befinden sich vier Naturparke: „Niederlausitzer Heide- und Hainlandschaft“, „Niederlausitzer Landrücken“, „Schlaubetal“ und Dahme-Heideseen.

Die Flächen der Naturparke werden zum Großteil mit anderen Schutzkategorien überdeckt, die im Planungskonzept eine Ausschlusswirkung bezüglich Windenergienutzung entfalten. Bereiche der Naturparke, die diese Schutzkategorien nicht aufweisen, können für die Ausweisung eines Eignungsgebietes nach Einzelfallabwägung in Betracht gezogen werden.

Wälder mit regional bedeutsamen Schutz- und Erholungsfunktionen gemäß Waldfunktionskartierung (WFK)

Mit einem Anteil von ca. 40 % an der Regionsfläche sind die Wälder der Planungsregion Lausitz-Spreewald von besonderer Bedeutung für die Umwelt, als Lebens- und Bildungsraum, als Ort der Erholung sowie von hohem wirtschaftlichen Nutzen. Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Hieraus erwächst das forstfachlich begründete raumordnerische Erfordernis nach vorrangiger Sicherung der besonderen Schutz-, Erholungs- und Nutzungsfunktion des Waldes in der Region. Maßgeblich zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Waldflächen ist die Waldfunktionskartierung (WFK) des Landes Brandenburg (Stand: 30.11.2010). Als Waldflächen mit regional bedeutsamen hochwertigen Schutz- und Erholungsfunktionen werden Waldflächen mit den folgenden Waldfunktionen gemäß Waldfunktionskartierung angesehen und entsprechend als Restriktionsflächen eingestuft:

- Erosionsgefährdeter Steilhang
- Exponierte Lage
- Lokaler und regionaler Klimaschutzwald
- Lokaler Immissionsschutzwald, Intensitätsstufe 01 und 02
- Lärmschutzwald
- Sichtschutzwald
- Weiserfläche für großräumige Inventuren
- Wissenschaftliche Versuchsfläche
- Naturwald
- Arboretum
- Bestand zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut
- Samenplantage

- Historische Waldbewirtschaftungsform mit Weiterbewirtschaftung
- Historische Waldbewirtschaftungsform ohne Weiterbewirtschaftung
- Wald mit hoher ökologischer Bedeutung
- Kulturdenkmal
- Forstliche Genressource
- Erholungswald Intensitätsstufe 01 bis 03
- Wald in waldarmen Gebieten

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe gemäß sachlichem Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“

Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind im rechtsgültigen sachlichen Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ festgelegt. Auf Vorrangflächen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind andere Raumnutzungen auszuschließen, soweit diese mit der vorrangigen Raumnutzung oder anderen für diese Gebiete bestehenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar sind.

Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe gelten als Gebiete, bei denen die genannte Raumnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Die Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ erfolgte Mitte der 1990er Jahre, der Plan wurde mit der Veröffentlichung am 26.08.1998 rechtsverbindlich. Aufgrund der inzwischen langen Gültigkeit, wurden die Inhalte des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit gegenüber der Windenergienutzung geprüft. Im Allgemeinen ist die Errichtung von Windenergieanlagen mit der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht vereinbar. Es wurde jedoch überprüft, welche Flächen inzwischen ausgebeutet sind bzw. welche Flächen für den Rohstoffabbau aufgrund erloschener Bergbauberechtigungen oder auch anderer Gründe nicht mehr für eine bergbauliche Inanspruchnahme in Frage kommen. Diese Flächen wurden folglich mit einem geringeren Gewicht in die Planerarbeitung eingestellt.

Aufgrund der Standortgebundenheit und der Unvermehrbarkeit von Rohstoffen werden Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe als Restriktionskriterium für die Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung herangezogen.

Bauschutzbereiche für Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze, Flugsicherungsanlagen und Platzrunden

In Bauschutzbereichen gelten gemäß § 12 LuftVG Baubeschränkungen. Hierauf aufbauend wurden die Bauschutzbereiche weitgehend von Eignungsgebieten Windenergienutzung freigehalten. Nach Einzelfallabwägung wurden Randbereiche des 4 bis 6 km-Umkreises außerhalb der Anflugsektoren in Eignungsgebiete Windenergienutzung integriert. Bei der Planung von Windenergieanlagen ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich, wenn die Windenergieanlagen die in § 12 Abs. 3 LuftVG aufgeführten Höhenbegrenzungen überschreiten sollen.

Tiefflugstrecken der Bundeswehr

Gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches (in diesem Fall WEA), die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen. Im Falle der Errichtung einer WEA im Sicherheitskorridor einer Tiefflugstrecke kommt der zuständigen Luftfahrtbehörde ein Ermessensspielraum zu. In der Rechtsprechung heißt es dazu: „Der Bundeswehr kommt bei der Prognose, ob durch eine WEA im Korridor einer Tiefflugstrecke ein unzulässiges Gefahrenpotenzial erzeugt wird, ein Beurteilungsspielraum zu.“ Auf dieser Grundlage ist das Kriterium „Tiefflugstrecken der Bundeswehr“ als Restriktionskriterium eingeordnet.

Denkmalschutzbereiche außerhalb von Siedlungen

Gemäß § 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) sind Denkmale Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg. Sie sind zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen.

Kleinräumige Kultur- und Bodendenkmale, wie Gräber, Befestigungsanlagen sowie Kult- und Bestattungsplätze, sind im regionalplanerischen Maßstab von 1:100.000 nur sehr schwer und aufwändig zu erfassen. Auf Grund der vorgenannten Ausgangsbedingung wird das Kriterium „Denkmalschutzbereiche außerhalb von Siedlungen“ als Restriktionskriterium eingeordnet. Eine Einzelfallprüfung nach erfolgter regionalplanerischer Eignungsgebietsabgrenzung wird durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum empfohlen.

5.1.4 Restriktionskriterien (B2)

Geplante Windenergieanlagen

Nutzungsabsichten für Windenergieanlagen, welche sich durch einen Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (LUGV) hinreichend und bestimmbar konkretisiert haben.

Genehmigte Windenergieanlagen

Nutzungsabsichten für Windenergieanlagen, welche im Antragsverfahren bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (LUGV) mit Bescheid eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erhalten haben.

Realisierte Windenergieanlagen

Windenergieanlagen, welche sich nach Genehmigung baulich konkretisiert haben und somit innerhalb oder außerhalb von Eignungsgebieten errichtet wurden (siehe Erläuterungskarte 1 „Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald“).

Eigentümerinteressen

Im Rahmen der Abwägung sind sonstige private Belange zu berücksichtigen, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind. Da die im Teilregionalplan noch zu treffenden raumordnerischen Konzentrationsentscheidungen infolge der Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Bindekraft von Vorschriften erlangen, die Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG näher bestimmen, gehören bei der Festlegung von Eignungsgebieten auch die privaten Belange der Eigentümer zur Windenergienutzung geeigneter Flächen zum Abwägungsmaterial.

Kommunale Bauleitplanung (FNP, TFNP, B-Plan)

Um kommunale Belange möglichst frühzeitig in die Planerarbeitung einzuarbeiten, wurden die kommunalen Bauleitplanungen der einzelnen regionszugehörigen Gemeinden, im Sinne des Gegenstromprinzips, vom Planträger abgefragt. Die dem Planträger zugesandten kommunalen Bauleitplanungen (Flächen- bzw. Teilflächennutzungspläne, Bebauungspläne) für Belange der Windenergienutzung wurden geprüft und in die Planerarbeitung einbezogen.

Mindestgröße der Eignungsgebiete 40 ha

Um dem Konzentrationsgebot von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Rechnung zu tragen, wurde durch den Planträger eine Mindestgröße der Windeignungsgebiete von 40 ha festgelegt. Somit ist die Konzentration von mindestens 2 Windenergieanlagen der neuesten Generation innerhalb der Eignungsgebietskulisse regelmäßig gegeben. Dadurch ist eine Bündelung der Anlagenstandorte gewährt und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können minimiert werden.

6 Übersicht der Eignungsgebiete Windenergienutzung

Nummer	Name	Größe (in ha)	Landkreis
Wind 01	Uckley	500	LDS
Wind 03	Trebitz	347	LDS
Wind 04	Sembten	97	SPN
Wind 05	Waldow/Brand	443	LDS
Wind 06	Groß Leine - Waldow	705	LDS
Wind 07	Schönwalde Südost	270	LDS
Wind 08	Briesensee West	292	LDS
Wind 09	Schenkendöbern	65	SPN
Wind 11	Schäcksdorf	246	LDS
Wind 12	Duben West	1.176	LDS
Wind 13	Falkenberg	291	LDS
Wind 16	Stolzenhain/Hartmannsdorf Nord	156	EE
Wind 19	Forst (Lausitz)-Briesnig	369	SPN
Wind 20	Kittlitz	318	OSL
Wind 21	Bischdorf Ost	64	OSL
Wind 22	Cottbus Ost	541	CB / SPN
Wind 26	Calau-Schadewitz	396	OSL
Wind 32	Groß Schacksdorf	67	SPN
Wind 33	Oelsig-Buchhain	641	EE
Wind 35	Casel-Greifenhain	304	SPN
Wind 36	Auras Süd	106	SPN
Wind 41	Großrössen West	59	EE
Wind 43	Chrandsdorf West	588	OSL
Wind 44	Woschkow	83	OSL
Wind 45	Bahren West	480	SPN
Wind 47	Rehfeld Süd	341	EE
Wind 48	Uebigau Süd	155	EE
Wind 50	Klettwitz Nord	366	OSL / EE
Wind 52	Klettwitz Süd	112	OSL
Wind 53	Proschim	90	SPN
Wind 54	Spremberg	241	SPN
Wind 55	Koßdorf Nord	344	EE
Wind 56	Kauxdorf-Lausitz	207	EE
Wind 57	Langenrieth	48	EE
Wind 58	Möglenz Süd	113	EE
Wind 60	Elsterwerda Südwest	71	EE
Wind 62	Ullersdorf	473	LDS
Wind 63	Damsdorf West	124	LDS
Wind 64	Göllnitz West	494	EE
Wind 65	Naundorf	452	EE
Wind 66	Schönborn Südwest	379	EE
Gesamt		<u>12.615</u>	

Anteil an Regionsfläche **1,76 %**

7 Einführung zum Umweltbericht

Entsprechend der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 sind Pläne und Programme aus bestimmten Sachbereichen, u. a. der Raumordnung, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Pläne bzw. Programme einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, oder für Projekte relevant sind, für welche eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) bzw. Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) durchzuführen ist.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sowie des Artikel 3 Nr. 1 der Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das „Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)“ vom 25. Juni 2005 beschlossen.

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 94, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 6.10.2011 I 1986) sowie dem Raumordnungsgesetz (ROG, vom 22. Dezember 2008 I 65) ist bei der Aufstellung von Regionalplänen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die Strategische Umweltprüfung (SUP) stellt nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einen unselbstständigen Teil des behördlichen Verfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald dar.

- Zur Durchführung der SUP ist ein Umweltbericht zu erstellen, der dazu dient, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planfestlegungen des sachlichen Teilregionalplans sowie Alternativen allgemeinverständlich in strukturierter und systematischer Weise zu beschreiben und zu bewerten. Er ist als ein Instrument der Umweltvorsorge gemäß § 1 UVPG zu sehen. Er soll die wichtigen Informationen für die Sachentscheidung bezüglich der Auswirkungen auf die Umwelt liefern und insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung der betroffenen Bevölkerung die Sachverhalte verständlich darstellen und werten.

Die Gliederung des Umweltberichts richtet sich nach § 14g Abs. 2 UVPG und Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG. Dadurch ist sichergestellt, dass der Umweltbericht im Einzelnen alle erforderlichen Angaben enthält. Neben den Ergebnissen des Ermittlungs- und Bewertungsprozesses stehen im Umweltbericht alle notwendigen methodischen Angaben, um die fachliche Herleitung der Ergebnisse nachvollziehen zu können. Für jede Planfestlegung werden die konkreten Angaben in Form von Steckbriefen im Anhang aufgeführt.

Die Umweltprüfung wird entsprechend einer angemessenen Verhältnismäßigkeit auf die vom Plan ausgehenden wesentlichen Wirkungen konzentriert. Wichtiges Kriterium ist der hinreichend konkret bestimmbare Bezug eines Planbestandteils zu möglichen Umweltauswirkungen, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung entspricht dem, was nach Umfang, Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessen gefordert werden kann und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstands auf der Ebene der Regionalplanung (Maßstab 1:100.000) erkennbar und von Bedeutung ist. Bereits vorliegende Umweltprüfungen (z. B. aus Genehmigungsverfahren, Fachplanungen usw.) wurden zur Bewertung der Umweltauswirkungen mit hinzugezogen.

Der Umweltbericht ist Teil der Planbegründung und muss im Nachgang der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung mit der Planbegründung fortgeschrieben werden. Er bezieht sich ausschließlich auf umweltrelevante Angaben des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald, namentlich auf die festgesetzten Grundsätze und Ziele sowie die ausführlichen Begründungen. Zusammen mit dem Entwurf des sachlichen Teilregionalplans bildet der Umweltbericht die inhaltliche Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der fachlich berührten Behörden im Verfahren zur Strategischen Umweltprüfung.

Feststellung der SUP-Pflicht

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald hat gemäß dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung des Landes Brandenburg (RegBkPIG) in geänderter Fassung vom 08.02.2012 sowie der Richtlinie für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 03.07.2009 den sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald im Entwurf

2012 erarbeitet. Eine strategische Umweltprüfung des sachlichen Teilregionalplans ist nach § 14b Abs. 1 UVPG gemäß Anlage 3 Nr. 1.5 UVPG in Verbindung mit § 9 ff Raumordnungsgesetz (ROG) und § 2a RegBkPlG obligatorisch. Eine Information der Öffentlichkeit über die obligatorische Prüfpflicht war nicht erforderlich.

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planfestlegungen auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und im Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 9 ROG).

Gemäß Art. 4 Abs. 3 sowie Art. 5 Abs. 2 und 3 der SUP-Richtlinie sind Mehrfachprüfungen entsprechend dem Effizienzprinzip zu vermeiden. Das bedeutet, dass die in einem hierarchischen Planungsprozess notwendigen Prüfungen auf der Ebene erfolgen, auf welcher sie „am besten geprüft werden können“ (RL 2001/42/EG Art. 5 Abs. 2). Der erforderliche Prüfumfang der SUP wurde unter Einbeziehung der Behörden, Landkreise und Gemeinden in einem Scoping-Termin am 6. März 2012 in Großräschen ermittelt. Für die nachfolgenden Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren vorhabenbezogener Projekte sind die Problemstellungen zu prüfen, die auf der SUP-Ebene z. B. aufgrund der Maßstäblichkeit nicht in dem erforderlichen Detaillierungsgrad vorgenommen werden konnten. Im Umweltbericht zur SUP werden diese Problemstellungen dargestellt und erläutert.

Der Umweltbericht liegt als Bestandteil des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ in Form einer CD bei.

8 Anlagen

- Festlegungskarte der Windeignungsgebietskulisse der Region Lausitz-Spreewald im Maßstab 1:100.000
- Erläuterungskarte I „Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald“
- Umweltbericht des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald (CD)

Rechts- und Planungsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 15 1509) geändert worden ist
- Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, Erlass des Ministeriums Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28])
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05, [Nr. 05], S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 33])
- Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2619) geändert worden ist
- Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist
- Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Potsdam, 28. Februar 2012
- Gesetz über den Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28])
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale in Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215)
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 07], S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 39])
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 17], S. 235)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Februar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 13], S. 1)
- Hinweise an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Festlegung von Eignungsgebieten „Windenergie“, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt- und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 (ABl. Nr. 25 vom 01. Juli 2009, S. 1227)

- Landschaftsrahmenprogramm Brandenburg, Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR), Potsdam, Dezember 200
- Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS), der Fassung vom 30. Mai 2006 am 16. Juni 2006 neu in Kraft getreten
- Raumordnerische, bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Beurteilung von Windenergieanlagen, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 16. Februar 2001 (ABl. Nr. 13 vom 28. März 2001, S. 248)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (1998), sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, Cottbus
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (2011), Standortatlas Energie, Cottbus
- Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 3. Juli 2009 (ABl. Nr. 32 vom 19.08.2009, S. 1572)
- Sicherung der Verwirklichung von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 23. April 2010 (ABl. Nr. 19 vom 28. Mai 2010, S. 812)
- Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II/06, [Nr. 22], S.370), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 08], S.175, 184)
- Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 05. Dezember 2002 (GVBl. II/02, [Nr. 32], S.690), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 08], S.175, 184)
- Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 24], S.614), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 08], S.175, 184)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 13], S. 186)
- Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag), Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 14 vom 20. Februar 2012, S. 1
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 08], S. 175, 184)

Internetquellen

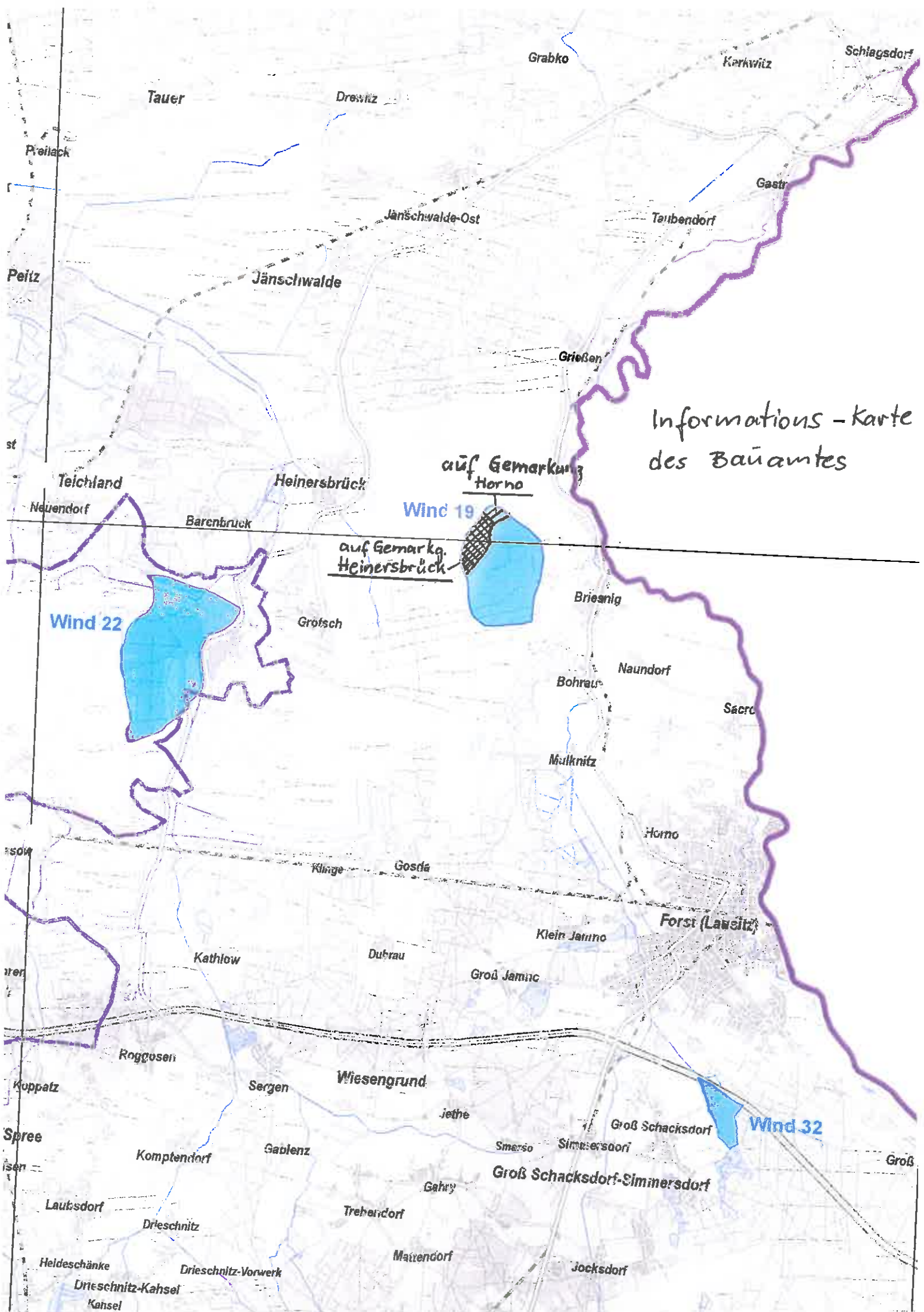
- http://www.bfn.de/0308_np.html
- <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVSH-2320.6-0001&psml=bsshoprod.psml&max=true>
- <http://www.windenergietae.de/19WT03Maslaton.pdf>

**sachlicher Teilregionalplan
„Windenergienutzung“**
Umweltbericht und Ergebnisse der Natura
2000-Verträglichkeitsprüfung
Entwurf 19.06.2012



Regionaler Planungsausschuss Lahn-Dill-Kreis
Regionale Planungsstelle
Gartenstraße 24
D33465 Corleke

Tel. (0550) 49 40 24-10
Fax (0555) 49 40 24-18
www.region-lahn-dill.de/regionaldl.de



Informations - Karte
des Bauamtes

Wind 19

Wind 22

Wind 32

Grabko
Karkwitz
Schlagsdorf
Gastr
Taubendorf
Grißon
Jänschwalde-Ost
Jänschwalde
Drewitz
Tauer
Preilack
Peitz
Teichland
Neuendorf
Heinersbrück
Barenbrück
auf Gemarkung Horno
auf Gemarkung Heinersbrück
Briesnig
Naundorf
Sacro
Bohrau
Mulknitz
Homo
Forst (Lausitz)
Kling
Gosda
Kathlow
Dubrau
Groß Jamno
Klein Jamno
Wiesengrund
Jethe
Gablitz
Sergen
Roggosen
Koppatz
Spree
Lautsdorf
Drieschnitz
Drieschnitz-Vorwerk
Drieschnitz-Kahsel
Kahsel
Heldeschanke
Treberndorf
Mairendorf
Jocksdorf
Groß Schacksdorf-Elmnersdorf
Simmersdorf
Smarso
Groß Schacksdorf
Groß

